

Vergabeordnung für die kurzfristige Vermietung von Räumen der  
**Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage**  
Bentlager Weg 130, 48432 Rheine

### **1. Vermietbare Räume**

Die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage darf grundsätzlich folgende Räume für private Gesellschaften, standesamtliche Trauungen, Firmentagungen und kulturelle Veranstaltungen kurzfristig vermieten:

- Im Hauptgebäude: Festsaal, Salons, Kaminzimmer, Refektorium, Calefaktorium, Dormitorium
- Die Säle in der Scheune
- Der Mehrzwecksaal im Salzsiedehaus

Des Weiteren dürfen in den barocken Torhäusern und im Bauernhaus die dort befindlichen Zimmer als Gästezimmer vermietet werden.

Die von den Städtischen Museen genutzten Räume des Museums Kloster Bentlage, des Josef-Winckler Hauses und der Salzwerkstatt dürfen nicht vermietet oder überlassen werden.

### **2. Ausschluss von Nutzungen**

Die Räume dürfen nicht für Veranstaltungen vermietet werden, die dem Grundcharakter der denkmalgeschützten Gebäude und des Naturschutzgebietes widersprechen.

### **3. Entscheidungsträger**

Über die Vermietungen entscheidet grundsätzlich die Betriebsleitung.

Für die von der Einrichtung und den Städtischen Museen Rheine gemeinsam genutzten Räumen „Dormitorium“ und „Mehrzwecksaal Salzsiedehaus“ ist die Nutzung einvernehmlich im Rahmen der jährlichen Kulturplanungen zwischen Betriebsleitung und Museumsleitung abzustimmen. Zu berücksichtigen ist, dass die Salzwerkstatt der Städtischen Museen bei Schulklassen und sonstigen Gruppengrößen über 15 Personen auf die Nutzung des Mehrzwecksaales angewiesen ist.

### **4. Entrichtung eines Nutzungsentgeltes**

Für die Benutzung der aufgeführten Räume ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

### **5. Zusammensetzung des Nutzungsentgeltes:**

Für die Nutzung der Räume erhebt die Einrichtung ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten, für Strom, Wasser, Heizung sowie für die Inanspruchnahme des Hausmeisters und des Reinigungsdienstes für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Darüber hinausgehende Leistungen der Einrichtung sind gesondert nach Aufwand zu vergüten

### **6. Höhe des Nutzungsentgeltes:**

Die Mietpreise sind in gesondert in einer Mietpreisliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung aufgeführt.

## **7. Verzicht und Ermäßigung**

Auf das Nutzungsentgelt für die Raumvermietung, mit Ausnahme der Gästezimmervermietung, wird grundsätzlich verzichtet, wenn es sich um eine Veranstaltung der Stadt Rheine oder um einer der folgenden am Kloster Bentlage ansässigen ehrenamtlichen Einrichtungen handelt:

- Förderverein Kloster/Schloss Bentlage e.V.
- Förderverein Saline Gottesgabe e.V.
- Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage
- Druckvereinigung Bentlage e.V.
- Europäische Märchengesellschaft e.V.

Des Weiteren kann bei Veranstaltungen Dritter auf das Nutzungsentgelt verzichtet werden, wenn die Nutzung im Sinne der Betriebssatzung dem Einrichtungszweck förderlich ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Betriebsleitung.

## **8. Allgemeine Geschäftsbedingungen:**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage für die Raumvermietung und die Gästezimmervermietung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zum Bestandteil der abzuschließenden Verträge zu machen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Vergabe und Entgeltordnung für vermietbaren Räumlichkeiten der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.